



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
UW.2.1.6/0082-UV/GSt/Ho/Ma		Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	13.11.2012
VI/2/2012				

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle Kontrolle)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Bestrebungen, die mit dem obigen Gesetzesentwurf bezweckt werden, insbesondere weil die Wirksamkeit und Entfaltung der Kontrolle der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung dringend verbessert werden muss.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass nunmehr dann, wenn nach Erteilung von Bewilligungen für eine Verbringung von Abfällen Umstände zu Tage treten, die dazu führen, dass durch diese Verbringung die Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht gewahrt oder die öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, die Möglichkeit geschaffen wird, nachträglich Auflagen und Bedingungen zu erteilen (§69 Abs 11 neu AWG).

Weiters ist zu begrüßen, dass im Falle illegaler oder nicht - wie vorgesehen - abgeschlossener grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen, bei Rückführung des Abfalls nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen wird, im Rahmen des AWG-Systems den Akteuren Auflagen, Bedingungen und Befristungen aufzuerlegen (§71 Abs 1 neu AWG).

Ergänzend zu Ziffer 17 des Entwurfes (§79 Abs 7a und 7b neu AWG) wird daran erinnert, was schon mehrfach – zuletzt zum Entwurf für die AWG-Novelle Batterien 2007 - kritisch bemerkt worden ist: Die Durchführung der kommunalen Problemstoffsammlungen im Wege einer „mobilen“ Sammlung zweimal jährlich (~ so § 28 AWG idgF) ist bei weitem nicht mehr zeitgemäß, um die gebotene Erreichbarkeit und Bequemlichkeit zB für berufstätige GemeindegängerInnen sicherzustellen. Dies sollte auch im Gesetzestext zu den Pflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausdruck kommen. Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge – dazu zählt auch die kommunale Abfallwirtschaft - sollten eine leistbare,

hochwertige, flächendeckende Versorgung bieten, die auf effiziente Weise und unter fairen Bedingungen für die Beschäftigten erstellt wird. Daher sind zeitgemäße Mindeststandards für die Erreichbarkeit dieser kommunalen Erfassungsinfrastruktur vorzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.